

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Kulturausschuss</b>	09.03.2010/ 18.05.2010	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	01.06.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für das Historische Museum

**Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat beschließt die Veränderung der Entgeltordnung des Historischen Museums (s. Anlage) zum 01.04.2010. Mit dem Ziel einer Einnahmeerhöhung sollen folgende Eintrittspreise verändert werden:

Personenkreis	alt	neu
Einzelbesucher (Dauerausstellung)	3,00 €	4,50 €
Einzelbesucher (Wechselausstellung)	4,50 €	6,00 €
Jahreskarte Erwachsene	30,00 €	45,00 €
Gruppe ermäßigt pro P. (Dauerausstellung)	2,00 €	3,00 €
Gruppe ermäßigt pro P. (Wechselausstellung)	3,50	5,00
Familienkarte (Dauerausstellung)	7,00 €	8,00 €
Familienkarte (Wechselausstellung)	8,00 €	9,00 €

**Begründung:**

#### Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerrückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden). Leistungsprämien für Beamte in Höhe von 475.000 €/Jahr werden in den nächsten Jahren nicht mehr gezahlt.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

### **Erhöhung der Entgelte für das Historische Museum**

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, auch im Historischen Museum Maßnahmen zur Reduzierung des Zuschussbedarfs einzuleiten. Aus diesem Grunde sind die o. g. Erhöhungen der Eintrittsgelder vorzunehmen.

Des Weiteren strebt das Historische Museum eine Erhöhung der Mieten für die Überlassung des

Vortragssaals und des sog. „Gässchens“ an. Da sich die Vermietung nach der städtischen Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen an Dritte richtet, ist das Historische Museum an die dort vorgegebenen Mietentgelte gebunden. Eine Neufassung dieser Entgeltordnung mit einer entsprechenden Regelung für die Räumlichkeiten des Historischen Museums befindet sich zurzeit in der Erarbeitung.

Durch die Erhöhung der Entgelte ist auf Grundlage der ermittelten Besucherzahlen bzw. Raumvermietungen eine Einnahmeerhöhung von jährlich 25.000 € zu erwarten, anteilig berechnet für das Jahr 2010 ergibt sich ein Betrag von rund 18.750 €.

Preise für Schulklassen/ Gruppen aus Kindertagesstätten und für Führungen bleiben konstant.

Die Realisierung der beschriebenen Mehreinnahmen setzt voraus, dass weiterhin die entsprechenden Mittelansätze zur Realisierung von Ausstellungen und Angeboten zur Verfügung stehen und das Besucherverhalten in der bisherigen Form erhalten bleibt.

**Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Tim Kähler**

**Entgeltordnung der Stadt Bielefeld  
für das Historische Museum  
vom ...**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**Historisches Museum**

**A. Allgemeine Eintrittsentgelte**

- 1. Erwachsene**

a) Einzelbesucher	4,50 €
b) Jahreskarte (nicht übertragbar)	45,00 €
d) Gruppenbesucher (ab 10 Personen)	3,00 €
  
- 2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre/Studenten/Auszubildende/ Grundwehr und Ersatzdienstleistende**

a) Einzelbesucher	2,00 €
b) Jahreskarte (nicht übertragbar)	20,00 €
d) Gruppenbesucher (ab 10 Personen)	1,50 €
  
- 3. Familienkarten** 8,00 €
  
- 4. Jahreskarte Familie** 30,00€
  
- 5. Schulklassen, Gruppen aus Kindertagesstätten, Kinderhorten, Vorschulen und Einrichtungen der Erziehungshilfe**

pro Person	0,50 €
------------	--------
  
- 6. Führungsgebühren**

a) Erwachsene	40,00 €
b) ermäßigter Personenkreis	30,00 €
  
- 7. Freier Eintritt**
  - a) Kinder unter 6 Jahre
  - b) Inhaber des Bielefeld-Passes
  - c) Betreuer von Schwerbehinderten
  - d) Gruppenbetreuer

## **B. Sondereintrittsentgelte**

- 1. Mitglieder des Fördervereins Historisches Museum e.V. und des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg e.V.**

Eintritt frei

- 2. Für gesonderte Ausstellungen und Aktionen**

kann für alle unter Punkt A. aufgeführten Besucher ein Zuschlag erhoben werden. Die Museumsleitung ist berechtigt, die für den Zuschlag in Frage kommenden Ausstellungen und Aktionen sowie die Höhe des Zuschlages festzulegen.

## **C. Freier Eintritt**

Die Museumsleitung ist berechtigt, Aktionstage, Veranstaltungen und Sonderaktionen zu bestimmen, an denen kein Eintrittsentgelt erhoben wird.

## **D. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 28.09.2006 außer Kraft.